



Aufsichtspflicht & Haftungsrecht

Infomaterial der
Kommunalen Jugendarbeit

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 3

Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen der Jugendarbeit

- Rechtliche Anforderungen an Betreuer
- Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht
- Maßnahmen der tatsächlichen Aufsichtsführung
- Haftungsrecht

Seite 9

Aufsichtspflicht in der Praxis

Seite 10

Besondere Fälle der Aufsichtspflicht

Seite 11

Betreuer, Betreuerschlüssel und Weiterbildung

Seite 13

Bestimmungen aus dem Jugendschutzgesetz

Seite 14

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

Seite 15

Infos und Unterstützung

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird an manchen Stellen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begrifflichkeiten gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

RECHTLICHE FRAGEN BEI FERIEN- UND FREIZEITPROGRAMMEN

Jugendleiter übernehmen große Verantwortung für „ihre“ Kinder und Jugendlichen in Gruppenstunden, Trainings, bei Veranstaltungen und Aktionen sowie beim Ferienprogramm. Aber was ist, wenn doch einmal etwas passiert? Wer haftet bei Schäden und was muss man beachten, damit man im Schadensfall abgesichert ist? Zu diesen Fragen will diese Broschüre Antworten liefern und eine Orientierungshilfe für die Praxis geben.

AUFSICHTSPFLICHT BEI VERANSTALTUNGEN DER JUGENDARBEIT

Die Erziehungsberechtigten haben nach dem bürgerlichen Gesetzbuch die **elterliche Sorge** über ihre Kinder, d. h. sie sind für das leibliche, geistige und seelische Wohl der Kinder verantwortlich.

Melden die Eltern ihre Kinder zu einer Veranstaltung eines Vereines oder Jugendverbandes an, so übertragen sie damit ihre **Aufsichtspflicht** für den Zeitraum der Veranstaltung auf den jeweiligen Veranstalter (bei gemeindlichen Ferienprogrammen ist das die jeweilige Stadt, Markt oder Gemeinde). Dieser wiederum delegiert die Aufsichtspflicht an die beauftragten Betreuer oder Jugendleiter der Vereine bzw. Jugendverbände. Dazu schließen sie in der Regel mündliche, privatrechtliche Verträge mit den Betreuern oder Jugendleitern.

Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass die Erwachsenen, denen diese Aufgaben übertragen werden, durch ihre Persönlichkeit und Erfahrung im Umgang mit Kindern in der Lage sind, diese Verantwortung der Aufsichtspflicht zu übernehmen. Es muss eine Instruktion der hinzugezogenen Personen über die zu Beaufsichtigenden und deren Verhalten erfolgen.

Wenn die Betreuer/Jugendleiter minderjährig sind, müssen deren Sorgeberechtigte der Tätigkeit und damit auch der Aufsichtspflichtübernahme zustimmen.

Neben der Durchführung des angebotenen Programms ist somit die wesentliche Pflicht der Betreuer, die ihnen übertragene Aufsichtspflicht wahrzunehmen.



Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch Betreuer oder Jugendleiter bedeutet:

- ▶ die Aufsichtsbedürftigen (= Kinder/Jugendliche) vor Schäden jeder Art (körperlicher, gesundheitlicher, sittlicher, geistiger, seelischer) sowie vor Sachschäden zu bewahren, die durch Dritte oder durch sich selbst entstehen können.
- ▶ die Aufsichtsbedürftigen daran zu hindern, Dritte zu schädigen.

Die ständige Frage für die Betreuer sollte daher sein:

„Habe ich alles getan, was erkennbar zum Schutz der Kinder oder Jugendlichen erforderlich ist?“

RECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE BETREUER

1. Die Betreuer müssen sich umfassend über alle möglichen Gefahrenquellen informieren.
2. Die Betreuer müssen, soweit möglich, die Gefahrenquellen beseitigen.
3. Ist das nicht möglich, müssen die Kinder und Jugendlichen derart auf Gefahren hingewiesen und vor falschem Verhalten gewarnt werden, dass sie dies auch verstehen.
4. Die Aufsichtsperson muss sich vergewissern, dass die Belehrungen auch verstanden worden sind.
5. Werden Mahnungen nicht beachtet, müssen die Betreuer (= Aufsichtspflichtige) eingreifen und Konsequenzen für die Kinder und Jugendlichen erkennbar sein.



INHALT UND UMFANG DER AUFSICHTSPFLICHT

a) Beginn der Aufsichtspflicht:

Die auf Vermeidung von Schaden gerichtete Aufsichtspflicht beginnt schon vor der Veranstaltung, so vor allem durch:

- ▶ sorgfältige Vorbereitung und Planung und genaues Überdenken aller möglicherweise eintretenden Situationen, ausreichende Bereitstellung von geeigneten und sachkundigen Helfern, die selbstverständlich immer auch Aufsichtspflichtige sind.
- ▶ frühzeitiges Erscheinen des oder der Aufsichtspflichtigen, denn erfahrungsgemäß treten Schadensfälle auch schon im Stadium des „Sichsammelns“ zu Jugend- und Gruppenstunden, zum Unterricht, zum Antritt von Reisen und zu sonstigen Veranstaltungen ein.
- ▶ Die Aufsichtspflicht des Jugendleiters beginnt mit der Übergabe des Kindes und endet erst, wenn das Kind dem Erziehungsberechtigten wieder zurückgegeben worden ist (siehe auch unter e) Ende der Aufsichtspflicht).

b) Umfang der gebotenen Aufsicht:

Der Umfang der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtsbedürftigen. Die Grenzen der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen richten sich danach, was gute, informierte und erfahrene Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen tun müssen, um Schädigungen Dritter abzuwehren. Es kommt also darauf an, ob der Aufsichtspflichtige im konkreten Fall seiner Aufsichtspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist. Die Aufsichtspflicht bestimmt sich immer nach dem Einzelfall.

c) Wann gibt es geringere Anforderungen an die Aufsichtspflicht:

- ▶ Grenze der Aufsichtspflicht ist die Zumutbarkeit für den Aufsichtsbedürftigen. Er hat ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das nicht durch zu strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht beschnitten werden darf.
- ▶ Ferner sind auch pädagogische Erwägungen zu berücksichtigen. Die Erziehung zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln schließt eine zu weitgehende Reglementierung der Lebensführung aus.
- ▶ Je einsichtsfähiger ein zu Beaufsichtigender ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht. Insbesondere dann, wenn der Aufsichtsbedürftige die zur Erkenntnis erforderliche Einsicht hat, sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht herabzusetzen.
- ▶ Eine geringere Aufsichtsbedürftigkeit kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die körperliche Fitness des Betreuten sehr gut ist, der Betreute ein bekanntes Verantwortungsbewusstsein hat, oder über spezielle Fähigkeiten (z. B. regelmäßiger, sicherer Umgang mit Werkzeugen) verfügt.

d) Wann gibt es strengere Anforderungen an die Aufsichtspflicht:

Strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind z. B. unter folgenden Voraussetzungen zu stellen:

1. Die Gefahr von Schädigungen Dritter ist vorhersehbar, insbesondere wahrscheinlich.

Dazu zählen folgende Fallgruppen:

- ▶ Dem Aufsichtspflichtigen ist es bekannt, dass der zu Beaufsichtigende im Besitz gefährlicher Gegenstände ist, z. B. Waffen oder Streichhölzer.
- ▶ Der Aufsichtspflichtige muss damit rechnen, dass sich der Aufsichtsbedürftige gefährliche Gegenstände leicht beschaffen kann.
- ▶ Wegen des geringen Alters oder der Schwere der Gebrechlichkeit kann sich der Aufsichtsbedürftige im jeweiligen Bereich nicht ausreichend sicher bewegen. Das gilt insbesondere bei der Teilnahme von Kindern am öffentlichen Straßenverkehr.

2. Es besteht die Gefahr eines besonders schweren Schadens. Insbesondere sind hier zu trennen:

- ▶ Die Benutzung von gefährlichem Spielzeug oder das Betreiben eines gefährlichen Spieles.
- ▶ Die Neigung des Aufsichtsbedürftigen zu schweren Schädigungen anderer durch üble Streiche, insbesondere durch strafbare Handlungen.
- ▶ Fälle, in denen die Aufsichtsbedürftigkeit höher wird, z. B. Behinderungen oder Einschränkungen aller Art, Allergien/Krankheiten, spezielle Verhaltensauffälligkeiten, Sprachbarrieren/kommunikative Schwierigkeiten.

Grundsatz: Je weniger der Aufsichtsbedürftige zu sachgerechtem Verhalten oder Handeln willens oder in der Lage ist, umso stärker muss die Beaufsichtigung sein. Insbesondere bei älteren Kindern oder Jugendlichen kommt es dabei auch auf den bisherigen Erziehungserfolg an.

Besondere Vorsicht und ausreichende Unterweisung erfordern folgende Situationen:

- ▶ Baden in unbekanntem Gewässern
- ▶ Bergtouren
- ▶ Übernachtung in Berghütten und sonstigen Holzhäusern (erhöhte Feuergefahr!)
- ▶ Veranstaltung von Zeltlagern und Lagerfeuern
- ▶ Umgang mit Spiritus- oder Gasgeräten
- ▶ Abfeuern von Knallkörpern und Raketen
- ▶ Umgang mit Kerzen, besonders im Kindergarten, bei Weihnachtsfeiern usw.

Natürlich erstreckt sich die Aufsichtspflicht auch auf einen Schaden, den ein Schützling selbst durch unzureichende Aufsicht erleidet, z. B. bei Bergwanderungen durch Absturz, beim Baden oder Segelbootfahren durch Ertrinken.

e) Ende der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht endet mit dem bekanntgegebenen oder vereinbarten Zeitpunkt der Veranstaltung. Der Hin- oder Rückweg fallen – sofern nichts anderes vereinbart wurde – nicht in den Verantwortungsbereich. Bei Kindern, die mit Erlaubnis der Eltern selbstständig zu Fuß oder mit dem Fahrrad angekommen sind, kann unterstellt werden, dass es den Eltern recht ist, wenn sie auch so wieder nach Hause kommen. Das Kind nach dem Ende der Veranstaltung alleine zu lassen, im Vertrauen darauf, dass die Eltern es schon abholen werden, verletzt die Aufsichtspflicht. Werden die Eltern während einer Fahrt über die genaue Ankunftszeit per Handy informiert (z. B. aufgrund eines Staus), kann man davon ausgehen, dass die Aufsichtspflicht erst erlischt, wenn der Betreute auch tatsächlich abgeholt ist.



MABNAHMEN DER TATSÄCHLICHEN AUFSICHTSFÜHRUNG

Im Folgenden werden die Phasen der Aufsichtspflicht dargestellt.

a) Präventive Aufsichtsführung

Darunter versteht man die Aufklärung, Belehrung, vorausschauende Planung und Warnung. Aufzuklären ist über die allgemeinen täglichen Gefahren, ebenso über besondere Gefahren (Straßenverkehr, Sport etc.). Die Belehrung muss in einer dem Jugendlichen verständlichen Weise durchgeführt werden. Besondere Gefahrenpunkte sind gegebenenfalls zu wiederholen.

In den jeweiligen pädagogischen Praxisfeldern ist im Falle der Aufsichtspflichtübertragung bei nicht alltäglichen Unternehmungen (z. B. Schwimmbadbesuch) das grundsätzliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten einzuholen. Dieses Einverständnis entbindet jedoch nicht von der Aufsichtsführung. Die Einverständniserklärung ist je nach dem Zweck der Unternehmung abzufassen und soll umfassen:

- ▶ generelles Einverständnis zur entsprechenden Unternehmung
- ▶ Zusicherung von gesundheitlicher Eignung (z. B. Schwimmen, Laufen etc.)

Eine Mustervorlage für Jugendfreizeiten ("Anmeldebogen") finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Jugendringes unter:

<https://shop.bjr.de/arbeitshilfen/> (Titel: Arbeitshilfe Aufsichtspflicht)

b) kontinuierliche Aufsichtsführung

Dies bedeutet Überwachung, ob die Belehrungen und konkreten Anleitungen auch eingehalten werden. Es muss immer wieder überprüft werden, ob die Belehrungen verstanden und befolgt werden. Dazu gehören Kontrollen, Wiederholungen der Belehrungen, persönliches Sich-Überzeugen, Anwesenheit bei den zu Beaufsichtigenden. Bezüglich der Anwesenheit geht die Rechtsprechung davon aus, dass Kinder bis zum Alter von vier Jahren generell ständig überwacht werden müssen. Im späteren Alter kommt es auf die besonderen Voraussetzungen beim Kind und in der Gruppe an, ob eine ständige Aufsicht erforderlich ist oder nicht. Auch hier spielt die Vorschrift des § 1626 II BGB eine große Rolle, d. h. dass das wachsende Bedürfnis und die Fähigkeit der Minderjährigen zu eigenverantwortlichem Handeln zu berücksichtigen ist.

c) aktive Aufsicht

Dies bedeutet das Verhindern des Eintritts eines schädigenden Erfolges. Die Mittel der Aufsicht müssen je nach Notwendigkeit eingesetzt werden. Sie erstrecken sich von der Verwarnung, dem Verbot bis hin zur Wegnahme eines gefährlichen Gegenstandes.



HAFTUNGSRECHT

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann zivilrechtliche, aber auch strafrechtliche Folgen haben. Dabei muss im Einzelfall durch das Gericht immer geklärt werden, ob fahrlässig („das kann jedem mal passieren“), grob fahrlässig („so etwas darf nicht passieren“) oder gar vorsätzlich (absichtlich) gehandelt wurde.

a) Zivilrechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung

Wird der Aufsichtsbedürftige selbst geschädigt, hat er grundsätzlich Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung gegen den Aufsichtspflichtigen, vorausgesetzt, dass dieser seine Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt hat und die Verletzung ursächlich für den eingetretenen Schaden war (§ 823 BGB, Schadensersatzpflicht). Ebenso haftet der Aufsichtspflichtige grundsätzlich für Schäden, die der Minderjährige einem Dritten, d. h. einem Außenstehenden oder einem anderen zu beaufsichtigenden Minderjährigen, widerrechtlich zugefügt hat („Erzieher- oder Betreuerhaftung“). Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Vor Gericht muss der Aufsichtspflichtige

nachweisen, dass er seine Aufsichtspflicht erfüllt hat (§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen). Falls der Betreuer oder Jugendleiter im Auftrag der Gemeinde tätig wird und diese bei der Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen (schlicht-hoheitlichen) Pflichtaufgaben – hier Jugendarbeit – unterstützt, ist davon auszugehen, dass sie öffentlich-rechtlich handeln und deshalb die sogenannte Amtshaftung greift. Die Gemeinde kann allerdings auf die Betreuer Rückgriff nehmen, wenn die Aufsichtspflicht grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verletzt wurde.

b) Strafrechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung:

Wichtige Strafbestimmungen, die durch die Verletzung der Aufsichtspflicht erfüllt sein können, sind im StGB u. a. die folgenden Paragraphen:

- ▶ **§174 StGB:** sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- ▶ **§176 StGB:** sexueller Missbrauch von Kindern
- ▶ **§180 StGB:** Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- ▶ **§182 StGB:** sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- ▶ **§222 StGB:** Fahrlässige Tötung
- ▶ **§223 StGB:** Körperverletzung
- ▶ **§225 StGB:** Misshandlung von Schutzbefohlenen

AUFSICHTSPFLICHT IN DER PRAXIS

Um die Aufsichtspflicht zu erfüllen, müssen Sie ständig:

- ▶ wissen, wo die Kinder sind und was sie tun.
Diese Forderung erlischt auch nachts nicht.
Bei Wanderungen, beim Baden, bei Busfahrten, bei Geländespielen usw. ist regelmäßig die Vollzähligkeit zu überprüfen.
- ▶ Gefahren vorausschauend erblicken. Das heißt auf Gefahrenpunkte, z. B. Steintreppen, wackelige Geländer, Glastüren, verkehrsreiche Straßen, Moorlöcher, Steinbrüche, Seen und Flüsse muss deutlich hingewiesen werden.
- ▶ Verhaltensregeln und Verbote deutlich aussprechen.
- ▶ kontrollieren, ob die Regeln und Verbote gehört und verstanden wurden.
- ▶ anerkannte Regeln beherzigen (z. B. Straßenverkehrsordnung)
- ▶ eingreifen, wenn die Regeln überschritten werden.
- ▶ sich wichtige Informationen beschaffen (z. B. durch ein Vortreffen oder einen Anmeldebogen)

Generell sollte man bei Unsicherheit und Zweifeln eher auf "Nummer sicher" gehen und evtl. auch überlegen, wie man die Situation als Elternteil empfinden würde. Hilfreich kann auch sein, wenn man Teammitglieder befragt und/oder gemeinsame Entscheidungen trifft.



BESONDERE FÄLLE DER AUFSICHTSPFLICHT

IM STRABENVERKEHR

Kinder- und Jugendgruppen zu Fuß müssen, soweit möglich, die Gehwege benutzen. Geschlossene Verbände müssen, wenn ihre Länge dies erfordert, in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei lassen. Bei Dunkelheit vorne mit einem weißen, hinten mit einem roten Licht oder gelben Blinklicht die Gruppe sichern (§27 Straßenverkehrsordnung).

BEIM BADEN

Eine schriftliche Schwimm- oder Badeerlaubnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist unbedingt erforderlich. Trotz der Erlaubnis ist es sinnvoll, wenn man die Kinder mit Badeerlaubnis vorschwimmen lässt, damit man sich von den Angaben der Eltern überzeugen kann. Es wird empfohlen, dass für jeweils fünf Kinder mindestens ein Betreuer anwesend ist. Dem Bademeister ist Bescheid zu geben, dadurch überträgt sich die Aufsichtspflicht aber nicht an diesen. Am Beckenrand sollte eine ständige Aufsicht sein, solange die Kinder im Wasser sind. Mindestens eine Betreuungsperson soll sich auch im Wasser aufhalten (abhängig von der Gruppengröße). Zudem empfiehlt sich die Durchführung eines "Zwillingsystems": Zwei Teilnehmer bilden ein Paar und passen gegenseitig aufeinander auf. Bei Erlebnisbädern mit Rutschen und Wellenbad ist eine besondere Aufmerksamkeit nötig! Regelmäßige Kontrollen zur Vollständigkeit der Kinder werden angeraten. Außerdem gelten die allgemeinen Baderegeln.

Es gibt keine Regelung, die verlangt, dass ausgebildete Rettungsschwimmer die Aufsicht über Jugendgruppen beim Baden übernehmen müssen, aber die Betreuer müssen tatsächlich in der Lage sein, Schäden und Gefahren für und durch die Kinder abwehren zu können, d.h. der Rettungsschwimmer-Schein ist eine Möglichkeit, aber auch regelmäßiges Üben der Techniken ist angebracht.

BEIM BERGWANDERN

Beim Wandern ist nur in Gruppen und auf markierten Wegen zu gehen. An der Spitze und am Schluss der Gruppe muss jeweils ein Jugendleiter diese sichern. Auf entsprechende Kleidung bei den Kindern ist zu achten. Eine Erste-Hilfe-Tasche ist immer mitzunehmen.

SEXUALITÄT

Das Gewährenlassen oder Vorschubleisten von sexuellen Kontakten unter Kindern oder Jugendlichen ist strafbar. Dazu gehört auch das Verschaffen von Gelegenheiten (z. B. gemischt-geschlechtliche Schlafräume), aber auch das Nichteinschreiten, wenn dem Jugendleiter diesbezüglich etwas bekannt wird.

Weitere besondere Fälle der Aufsichtspflicht finden Sie in der Broschüre "Aufsichtspflicht" des Bayerischen Jugendringes unter:

<https://shop.bjr.de/arbeitshilfen/>



Aufsichtspflicht
Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten
in der Jugendleiterarbeit



BETREUER, BETREUERSCHLÜSSEL UND WEITERBILDUNG

BETREUER

Der Veranstalter (Gemeinde, Verein, Jugendverband) ist verpflichtet darauf zu achten, dass nur geeignete Personen als Betreuer eingesetzt werden. Nach der Rechtsprechung genügen die Betreuer den Anforderungen, wenn der Veranstalter Folgendes beachtet:

- ▶ Die Betreuer müssen nicht pädagogisch geschult sein, aber der Veranstalter sollte verantwortungsbewusste und im Umgang mit Kindern erfahrene Erwachsene einsetzen.
- ▶ Jugendliche unter 16 Jahren sollten nicht eingesetzt werden, da diese selbst noch aufsichtsbedürftig sind.
- ▶ Jugendliche ab 16 Jahren können zur Unterstützung der Verantwortlichen eingesetzt werden. Es ist dazu aber die schriftliche Zustimmung der Eltern der Jugendlichen notwendig.
- ▶ Es ist, wenn möglich, auf ein „Altersgefälle“ zu achten, d. h. zwischen den ältesten Teilnehmern und den jüngsten Betreuern sollte klar zu erkennen sein, wer die Maßnahme leitet und wer Teilnehmer ist.
- ▶ Seit dem 1.1.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Nach § 72a SGB VIII müssen alle in der Jugendarbeit tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei ihrem Vorsitzenden einsehen lassen. Genauere Abgrenzungsfälle und Informationen erhalten Sie bei der Kommunalen Jugendarbeit oder in Ihrer Gemeinde.



BETREUERSCHLÜSSEL

Einen rechtlich festgeschriebenen Betreuerschlüssel gibt es nicht, weil das Ausmaß an Aufsicht und Betreuung von vielen Faktoren abhängt:

- ▶ vom Alter der Kinder
- ▶ von ihrer Selbstständigkeit und ihrer
- ▶ Fähigkeit zur Eigenverantwortung
- ▶ vom Zusammenhalt oder
- ▶ von Konflikten in der Gruppe

- ▶ von der Art der Aktivität
- ▶ vom Risiko für die Kinder während der Aktion und
- ▶ wie viele Teilnehmer ein Betreuer beaufsichtigen kann, sodass auch alle Kinder ausreichend beaufsichtigt werden.

Bei Zeltlagern, Ausflügen und Wanderungen empfiehlt sich ein Betreueraufwand von 1:8 bis 1:15 Kindern und bei Berg- oder Radtouren sowie beim Baden ein Aufwand von 1:5 bis 1:10 Kindern. Die Gruppengröße ist dem Betreuerschlüssel anzupassen.

AUS- UND FORTBILDUNG

Neben den Vereinen und Verbänden bietet auch die Kommunale Jugendarbeit und der Kreisjugendring Rottal-Inn Ausbildungen und Fortbildungen für Betreuer bei rechtlichen und pädagogischen Fragen an. Zusammen mit einem Erste-Hilfe-Kurs kann bei einer insgesamt 34-stündigen Ausbildung eine Jugendleitercard (Juleica) beantragt werden. Diese Jugendleitercard ist ein bundesweit anerkannter Qualitätsnachweis gegenüber Eltern oder Behörden.



BESTIMMUNGEN AUS DEM JUGENDSCHUTZGESETZ

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen des deutschen Jugendschutzgesetzes dargestellt. Fährt man mit einer Jugendgruppe ins Ausland, ist das dort geltende Jugendschutzrecht zu beachten! Im Ausland gelten mindestens die Vorgaben aus dem deutschen Jugendschutzgesetz. Ist das ausländische Gesetz strenger, so müssen dessen Vorgaben eingehalten werden.

Zeitgrenzen bei Gaststätten (§ 4 JuSchG)

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet werden, außer sie nehmen zwischen 5 Uhr und 23 Uhr ein Getränk oder eine Mahlzeit ein. Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Aufenthalt ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person längstens bis 24 Uhr erlaubt. Auch Betriebsstätten, die nur für die Dauer einer Veranstaltung errichtet sind, wie z. B. Bierzelte, sind als Gaststätten anzusehen (§ 1 Abs. 2 GastG).

Zeitgrenzen bei Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG)

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

Altersgrenzen bei Alkohol (§ 9 JuSchG)

An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinerlei alkoholische Getränke abgegeben werden.

Ausnahme: an Jugendliche ab 14 Jahren darf Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier oder Sekt ebenfalls ausgeschenkt werden, wenn die jugendliche Person von ihren Eltern begleitet wird und diese mit der Abgabe des Getränks an den Jugendlichen einverstanden sind.

Bier, Wein, Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein oder Sekt mit nichtalkoholischen Getränken darf bereits an Jugendliche ab 16 Jahren ausgeschenkt werden.

Andere alkoholische Getränke und Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügigen Mengen enthalten, dürfen erst ab 18 Jahren abgegeben und verzehrt werden.

Hinweis: Alcopops wie z. B. Bacardi Breezer, Smirnoff Ice oder Bacardi Rigo sind reizvolle Mixgetränke, da sie eher wie eine Limo schmecken. Aber während ein durchschnittliches Bier etwa 4,5 % Alkohol hat, haben diese Getränke zwischen 5,5 % bis hin zu 6 % Alkoholgehalt. Alcopops gehören zu den sogenannten „spirituosenhaltigen Getränken“ (in einer Flasche mit 0,33 Liter sind ca. zwei Schnäpse enthalten) und dürfen erst mit 18 Jahren gekauft und getrunken werden. Dies gilt ebenfalls für Mixgetränke wie z. B. „Goaßmaß“, „Laterndlmaß“ oder Cocktails.

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren (§ 10 JuSchG)

An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit weder Tabakwaren abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

AUSZUG AUS DEM JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG)

Die Jugendschutztafel kann bei der Kommunalen Jugendarbeit oder der Stelle für Jugendschutz am Landratsamt Rottal-Inn als pdf-Dokument bestellt werden.

		erlaubt	nicht erlaubt	(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.)	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
		Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.					
§4	Aufenthalt in Gaststätten		●		●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Gaststätten , die als Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben geführt werden						
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)		●		●	●	bis 24 Uhr
§5	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege				bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten						
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)						
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)						
§9	Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))						
	Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z.B. Spirituosen						
§10	Abgabe / Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas (auch nikotinfrei)						
§11	Kinobesuche nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)				bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“						
§13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“						

● = Beschränkungen / Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Stand: März 2023

INFOS UND UNTERSTÜTZUNG

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Kommunale Jugendarbeit Rottal-Inn wenden:



ANSPRECHPARTNERIN:
ISABELLA MAIER

Tel.: 08561 20-503
Email: isabella.maier@rottal-inn.de



ANSPRECHPARTNERIN:
RENATE HARLANDER

Tel.: 08561 20-532
Email: renate.harlander@rottal-inn.de

Herausgeber

Landratsamt Rottal-Inn
Kommunale Jugendarbeit
Ringstraße 4-7
84347 Pfarrkirchen

Ansprechpartner

Renate Harlander
08561 20-532 | renate.harlander@rottal-inn.de

Isabella Maier
08561 20-503 | isabella.maier@rottal-inn.de

Layout

Franziska Müller, fra-bra.de

Druck

DPS Druck Brauneis e.K.

Auflage

1500 Stück, 2023

Bildnachweis

[fotolia.com](https://www.fotolia.com)

Kommunale
Jugendarbeit

